



Kompetenzenregelung

für die Ausführung von medizinaltechnischen Verrichtungen
in Einrichtungen der Behindertenhilfe im Kanton Basel-Stadt

Basel, 11. November 2014

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Grundsätze	4
3. Ausbildungen / Bildungsstufen	5
4. Kompetenzstufen	6
5. Einrichtungsspezifische Grundlagen	7
6. Kompetenzenregelung	8
Anhang I.....	15
Anhang II.....	17

1. Einleitung

Die vorliegende Kompetenzenregelung wurde in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Behindertenhilfe (FBH) und Vertretungen aus den Einrichtungen der Behindertenhilfe im Kanton Basel-Stadt im Rahmen einer Arbeitsgruppe erstellt. Die Grundlage für die Erarbeitung der Kompetenzenregelung im Bereich der Behindertenhilfe bildete das Dokument „Arbeitspapier Kompetenzprofile“ des Verbands gemeinnütziger Basler Alterspflegeheim (vap), welches dieser der FBH freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat.

Mit der Kompetenzenregelung soll gewährleistet werden, dass die Einrichtungen der Behindertenhilfe die Arbeitsfelder Betreuung und Pflege insgesamt einheitlich anbieten. Was in einer Einrichtung von der Ausbildung her möglich ist, soll auch in anderen Einrichtungen Gültigkeit haben. Alle Aufgaben, für welche die Mitarbeitenden ausgebildet wurden, sollen sie verantwortlich ausführen können. Eine Erweiterung der Arbeitsaufgaben im Rahmen der Kompetenzen soll jedoch möglich sein.

Die Zielgruppen der Einrichtungen der Behindertenhilfe und damit verbunden der Unterstützungsbedarf der Klientel sind sehr unterschiedlich. Aus diesem Grund sind die einrichtungsspezifischen Grundlagen, welche jede Einrichtung zusätzlich erarbeitet, ein wichtiges Element der Kompetenzenregelung. Die konzeptionelle Auseinandersetzung mit der Thematik in den Einrichtungen, die Transparenz bei den Prozessen und das Aufzeigen der einzelnen Schritte sind dabei zentral.

Die Arbeitsgruppe bestand aus folgenden Personen

Rainer Diesner, Kantonales Verbundsystem, Leiter Bereich Pflegende Agogik

Silvja Luethi, Bürgerspital Basel, Qualitätsbeauftragte Begleitetes Wohnen

Daniel Seeholzer, Basel Lighthouse, Heimleiter

Karin Steiger, Behindertenhilfe Kanton Basel-Stadt (Leitung der Arbeitsgruppe)

Sonja Weth, abilia, Leiterin Fachdienst Gesundheit

2. Grundsätze

- Sämtliche Handlungen werden korrekt und verantwortungsvoll ausgeführt.
- Bei Bedarf wird Hilfe angefordert.
- Die einrichtungsspezifischen Standards werden eingehalten.
- Die einzelnen Verrichtungen werden theoretisch besprochen und praktisch instruiert.
- Die Übernahme von spezifischen Aufgaben im Rahmen der Kompetenzen soll möglich sein. Der Nachweis der Einführung, Instruktion, Verrichtung unter Aufsicht sowie die entsprechende Einteilung in die Kompetenzstufe müssen dokumentiert werden (z.B. im persönlichen Kompetenznachweis für medizinaltechnische Verrichtungen¹).
- Die Kompetenzenregelung der Auszubildenden orientiert sich in erster Linie am Ausbildungsplan. Gibt dieser keinen Aufschluss über den Kompetenzgrad der in der Tabelle aufgeführten Aufgaben, gilt die vorliegende Kompetenzenregelung als verbindlich. Die Auszubildenden (z.B. SozialpädagogIn in Ausbildung) werden in diesem Fall gleich eingestuft wie die Personen, welche den entsprechenden Abschluss (z.B. SozialpädagogIn) bereits gemacht haben.
- PraktikantInnen, deren Praktika nicht im Rahmen einer Ausbildung gemacht werden (z.B. Nowesa Sozialpraktikum), werden grundsätzlich der Kompetenzstufe D zugeordnet. Wird das Praktikum im Vorfeld der Ausbildung (z.B. als Fachperson Betreuung) absolviert und es ist vorgesehen, dass die Praktikantin / der Praktikant die Ausbildung anschliessend in der gleichen Einrichtung macht, so kann die Praktikantin / der Praktikant in einzelne Aufgaben eingeführt werden. Die entsprechende Einteilung in die Kompetenzstufe sowie die Einführung, Instruktion und Verrichtung unter Aufsicht müssen dokumentiert werden (z.B. im persönlichen Kompetenznachweis für medizinaltechnische Verrichtungen¹).
- Für die Ausführung der aufgeführten Aufgaben durch pflegerisch nicht oder ungenügend ausgebildetes Personal übernimmt die führungsverantwortliche Person, unabhängig von deren fachlichen Qualifikation, die Endverantwortung.

¹ Im Anhang I (S. 14f) ist eine Vorlage für einen persönlichen Kompetenznachweis aufgeführt. Dieser vom Bürgerspital Basel erarbeitete Kompetenznachweis darf gerne übernommen werden. Selbstverständlich ist es auch möglich, eine andere, in der Einrichtung ev. schon vorhandene Dokumentationsform zu wählen. Wichtig ist, dass die aufgeführten Schritte der Instruktion dokumentiert und von der für die Schulung verantwortlichen Person signiert werden.

3. Ausbildungen / Bildungsstufen

Bildungsstufen	Ausbildungen ²	Alte Ausbildungen / Bezeichnungen
Keine Fachausbildung	Personen ohne Fachausbildung im Bereich Betreuung / Pflege	AbsolventInnen SRK-Grundkurs
Assistenzstufe	Attest Gesundheit und Soziales	PflegeassistentInnen
Sekundarstufe II	Fachperson Gesundheit (FAGE) Fachperson Betreuung (FABE) Heilerziehungspfleger (HEP) ArbeitsagogInnen	Betragtenbetreuung SODK BetreuerIn im Behindertenbereich Soziale Lehre Diplomniveau I (DNI) Examinierte Altenpflegerin
Tertiärstufe	Berufsprüfung Langzeitpflege und –betreuung (vorbehältlich der Schlussgenehmigung des Bundes) Diplomierte Pflegefachperson Höhere Fachschule (HF) Bachelor Pflege Fachhochschule (FH) Master Pflegewissenschaften Universität SozialpädagogInnen (HF / FH / Universität) SozialarbeiterInnen (FH / Universität) HeilpädagogInnen (FH / Universität) ErgotherapeutInnen (FH) Aktivierungsfachpersonen (HF)	Allgemeine Krankenpflege (AKP) Psychiatriepflege (PsyKP) Kinderkrankenpflege (KWS) Diplomniveau II (DN II)

² Die Einstufungen und Ausbildungsbezeichnungen orientieren sich an der Ausbildungsmatrix des Verbands Soziale Unternehmen beide Basel (SUbB) mit Ergänzung der Anerkennungspraxis in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Zu finden unter:
http://www.asb.bs.ch/subb-ausbildungsmatrix_mit_anerkennungspraxis_in_bs_und_bl.pdf (Stand 12. Mai 2014)

4. Kompetenzstufen

Kompetenzstufen	
Kompetenzstufe A (Volle Kompetenz)	Wer für eine Aufgabe eine Kompetenz „A“ besitzt, kann für diese Aufgabe auch einer nachgeordneten Berufsperson die volle, selbstständige Handlungskompetenz delegieren, wenn diese die Ausbildung, Erfahrung und Sorgfalt dafür mitbringt.
Kompetenzstufe B (Delegierte Kompetenz)	Die delegierte Kompetenz enthält die vollen, selbstständigen Handlungskompetenzen. Sie beinhaltet die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung, wobei die Endverantwortung bei der delegierenden Person liegt. Die delegierende Person ist die führungsverantwortliche Person. Die führungsverantwortliche Person kann eine Fachperson für die Instruktion autorisieren. ³ Das Fachwissen (Hintergrundwissen), welches für die Aufgabenerfüllung notwendig ist, eignen sich die betreffenden Mitarbeitenden an. Die Dokumentation erfolgt im Persönlichen Kompetenznachweis.
Kompetenzstufe C	Mithilfe/Assistenz, d.h. die Person hat keine volle Handlungskompetenz oder Verantwortung, sondern arbeitet mit klar delegierten Arbeitsschritten und unter Aufsicht.
Kompetenzstufe D	Keine Kompetenz, d.h. die Person hat keine Berechtigung diese Arbeiten auszuführen oder Aufträge entgegenzunehmen.

Die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden ist hoch. Verspürt die beauftragte Person Unsicherheit bei der Umsetzung der im Rahmen der Ausbildung oder im Rahmen der erweiterten Kompetenzen gelernten Verrichtungen, können diese im Zweifelsfalle abgelehnt werden bzw. die nötigen Kompetenzen (nochmals) geschult werden. Wichtig ist, dass die theoretische und praktische Schulung im persönlichen Kompetenznachweis dokumentiert werden.

³ Im Anhang II (S. 16) ist eine Vorlage für die Erfassung der Personen, welche autorisiert werden, medizinaltechnische Verrichtungen zu instruieren, aufgeführt.

5. Einrichtungsspezifische Grundlagen

Die Aufgaben, zu welchen die Einrichtungen interne Grundlagen (Konzepte, Richtlinien, Standards und/oder Checklisten) erarbeiten, sind in der Tabelle mit der Kompetenzenregelung (Seiten 7 – 12) mit einem Stern (*) gekennzeichnet.

Konzept	Ein Konzept ist ein übergeordnetes, umfassendes Dokument („Dach“), welches einen Überblick über das Thema / den Bereich gibt. Es umfasst u.a. wichtige allgemeine Informationen zum Thema und beschreibt Ziele, Vorgehen und Massnahmen jedoch nicht bis in jedes Detail.
Richtlinien	Richtlinien umfassen grobe Handlungsanweisungen und Vorgehensvorschriften. Richtlinien stellen eine Art Brücke zwischen dem Konzept und den Standards dar.
Standards	Standards sind sehr praxis- und teilweise situationsbezogen und beschreiben ein einheitliches, klares Vorgehen.
Checklisten	Liste, in welcher die einzelnen Schritte eines Ablaufs festgehalten sind und nach der Durchführung abgehakt werden können.

6. Kompetenzenregelung

		Ausbildungen						
		Tertiärstufe		Sekundarstufe II			Assistenzstufe	Keine Fachausbildung
		Dipl. Pflegefachperson (FH / HF) DN II, AKP, PsyKP	SozialpädagogIn (FH / HF)	DN1, FAGE	FABE, HEP	ArbeitsagogIn	Berufsatteste, Anlehren	Keine Fachausbildung im Bereich Betreuung / Pflege
Prozesse in der Pflege und Betreuung								
1*	Planen und Initiieren des standardisierten und individuellen Pflegeprozesses (Grundpflege)	A	B	A	B	B	C	C
2*	Planen und Initiieren des standardisierten und individuellen Pflegeprozesses (Behandlungspflege)	A	C	B	B	C	D	D
3*	Planen, Überwachen und Evaluieren von prophylaktischen Massnahmen (Dekubitus, Thrombosen, Kontrakturen, Immobilität etc.)	A	C	B	C	C	D	D
4*	Arztbesuche vorbereiten, durchführen und nachbereiten	A	B	A	B	B	D	D
5*	Einschätzen von Notfallsituationen und physiologischen Abweichungen von der Norm: Medizinisch-pflegerische Massnahmen einleiten, begleiten und überwachen	A	C	B	C	C	D	D
6*	Einschätzung von Krisenpotential in psychosozialen Situationsveränderungen: Massnahmen einleiten, begleiten und überwachen	A	A	B	B	B	D	D

		Ausbildungen						
		Tertiärstufe		Sekundarstufe II			Assistenzstufe	Keine Fachausbildung
		Dipl. Pflegefachperson (FH / HF) DN II, AKP, PsyKP	Sozialpädagogn (FH / HF)	DN1, FAGE	FABE, HEP	Arbeitsagogn	Berufsatteste, Anlehren	Keine Fachausbildung im Bereich Betreuung / Pflege
Medizinaltechnik								
7	Durchführung von angeordneten Prophylaxen	A	B wenn allgemein instruiert	A	B wenn allgemein instruiert	B wenn allgemein instruiert	C	C
8	Blutdruck, Puls und Temperatur messen	A	B wenn allgemein instruiert	A	B wenn allgemein instruiert	B wenn allgemein instruiert	B wenn allgemein instruiert	B wenn allgemein instruiert
9*	Richten von Medikamenten in Mehrtagesdosen (z.B. Dosetts) ⁴	A	B wenn allgemein instruiert	A	B wenn allgemein instruiert	B wenn allgemein instruiert	D	D
10*	Verabreichung der gerichteten oralen Medikamente inkl. Tropfen (Einzeldosen)	A	B wenn allgemein instruiert	A	B wenn allgemein instruiert	B wenn allgemein instruiert	C	C
11*	Verabreichen der gerichteten Suppositorien und Ovula (Einzeldosen)	A	B wenn personen-gebunden instruiert	A	B wenn personen-gebunden instruiert	B wenn personen-gebunden instruiert	C	C
12*	Verabreichen von Augen-/ Ohrentropfen, Gels, Salben, Pflastern mit Wirkstoffen	A	B wenn personen-gebunden instruiert	A	B wenn personen-gebunden instruiert	B wenn personen-gebunden instruiert	C	C

⁴ Es ist auch möglich, die Medikamente von einer Apotheke richten und blistern zu lassen.

		Ausbildungen						
		Tertiärstufe		Sekundarstufe II			Assistenzstufe	Keine Fachausbildung
		Dipl. Pflegefachperson (FH / HF) DN II, AKP, PsyKP	Sozialpädagogn (FH / HF)	DN1, FAGE	FABE, HEP	ArbeitsagogIn	Berufsatteste, Anlehren	Keine Fachausbildung im Bereich Betreuung / Pflege
13*	Verabreichen von Reserve-Medikamenten	A	B wenn personengebunden instruiert	B wenn personengebunden instruiert	B wenn personengebunden instruiert	B wenn personengebunden instruiert	C	C
14	Verabreichen von Injektionen i.v.	A	D	D	D	D	D	D
15	Verabreichen von Injektionen i.m.	A	D	B	D	D	D	D
16*	Verabreichen von Injektionen s.c. /PEN	A	B wenn personengebunden instruiert	A	B wenn personengebunden instruiert	B wenn personengebunden instruiert	B wenn personengebunden instruiert	D
17*	Blutentnahmen kapillär, kapilläre Blutzuckerbestimmung	A	B wenn personengebunden instruiert	A	B wenn personengebunden instruiert	B wenn personengebunden instruiert	B wenn personengebunden instruiert	D
18	Blutentnahmen venös	A	D	B wenn gelernt, sonst D	D	D	D	D
19	Infusionen i.v. legen	A	D	D	D	D	D	D
20	Infusionen s.c. legen	A	D	D	D	D	D	D
21	Medikamente in Infusionen applizieren	A	D	D	D	D	D	D
22	Infusionen wechseln und überwachen mit Medikamentenzusatz	A	D	D	D	D	D	D

		Ausbildungen						
		Tertiärstufe		Sekundarstufe II			Assistenzstufe	Keine Fachausbildung
		Dipl. Pflegefachperson (FH / HF) DN II, AKP, PsyKP	Sozialpädagogn (FH / HF)	DN1, FAGE	FABE, HEP	Arbeitsagogn	Berufsatteste, Anlehren	Keine Fachausbildung im Bereich Betreuung / Pflege
23	Blasenkatheterisierung bei Frau und Mann	A	C	B wenn gelernt, sonst C	C	C	C	D
24*	Wechsel der Urin-Ableitungen	A	B wenn allgemein instruiert	A	B wenn gelernt, sonst C	B wenn allgemein instruiert	B wenn gelernt, sonst C	C
25	Durchführen von Urintests	A	B wenn allgemein instruiert	A	B wenn allgemein instruiert	B wenn allgemein instruiert	B wenn allgemein instruiert	C
26	Entnahmen von Stuhlproben (infektiös)	A	A wenn allgemein instruiert	A	A wenn allgemein instruiert	A wenn allgemein instruiert	A wenn allgemein instruiert	C
27	Einlage einer Magensonde	A	C	B wenn gelernt, sonst C	C	C	C	C
28*	Verabreichen von Sondenkost (nasal und PEG)	A	B wenn personen-gebunden instruiert	A	B wenn personen-gebunden instruiert	B wenn personen-gebunden instruiert	B wenn personen-gebunden instruiert	C wenn personen-gebunden instruiert
29*	Verabreichen von Sauerstoff	A	B wenn personen-gebunden instruiert	A wenn gelernt, sonst B	B wenn personen-gebunden instruiert	B wenn personen-gebunden instruiert	C	C

		Ausbildungen						
		Tertiärstufe		Sekundarstufe II			Assistenzstufe	Keine Fachausbildung
		Dipl. Pflegefachperson (FH / HF) DN II, AKP, PsyKP	SozialpädagogIn (FH / HF)	DN1, FAGE	FABE, HEP	ArbeitsagognIn	Berufsatteste, Anlehren	Keine Fachausbildung im Bereich Betreuung / Pflege
30	Durchführen von Inhalationstherapien	A	B wenn personengebunden instruiert	A wenn gelernt, sonst B	B wenn personengebunden instruiert	B wenn personengebunden instruiert	B wenn personengebunden instruiert	B wenn personengebunden instruiert
31	Handling von Drainagen	A	B wenn personengebunden instruiert	A wenn gelernt, sonst B	B wenn personengebunden instruiert	B wenn personengebunden instruiert	C	C
32	Durchführen von Darmeinläufen	A	C	A wenn gelernt, sonst B	B wenn gelernt, sonst C	C	C	C
33*	Verabreichen von Clysmen (5- 150ml)	A	B wenn personengebunden instruiert	B wenn personengebunden instruiert	B wenn personengebunden instruiert	B wenn personengebunden instruiert	B wenn personengebunden instruiert	C
34*	Verbandwechsel mit Wundbeurteilung bei nicht kontaminierter Wunde	A	B wenn personengebunden instruiert	B wenn personengebunden instruiert	B wenn personengebunden instruiert	B wenn personengebunden instruiert	B wenn personengebunden instruiert	C
35*	Verbandwechsel mit Wundbeurteilung bei kontaminierter Wunde	A	C	A wenn gelernt, sonst B	C	C	C	C

		Ausbildungen						
		Tertiärstufe		Sekundarstufe II			Assistenzstufe	Keine Fachausbildung
		Dipl. Pflegefachperson (FH / HF) DN II, AKP, PsyKP	SozialpädagogIn (FH / HF)	DN1, FAGE	FABE, HEP	ArbeitsagogIn	Berufsatteste, Anlehren	Keine Fachausbildung im Bereich Betreuung / Pflege
36	Tracheales Absaugen	A	D	B wenn gelernt, sonst D	D	D	D	D
37	Tracheostomapflege	A	D	B wenn gelernt, sonst D	D	D	D	D
38	Stomapflege, Stomaplatte wechseln Urostroma, Darmstoma	A	B wenn personengebunden instruiert	A	B wenn personengebunden instruiert	B wenn personengebunden instruiert	B wenn personengebunden instruiert	D
39	Fuss-Nagelpflege bei Durchblutungsstörungen	A	D	D	D	D	D	D
40	Wickel und Auflagen	A	B wenn personengebunden instruiert	A	B wenn personengebunden instruiert	B wenn personengebunden instruiert	B wenn personengebunden instruiert	B wenn personengebunden instruiert

Erläuterungen

Allgemein instruiert	Die Aufgabe ist von einer dafür ausgebildeten und beauftragten Person instruiert worden. Die Instruktion erfolgte nicht auf eine bestimmte Person bezogen, d.h. die Aufgabe kann von der instruierten Person auf eine andere, in ihrer Komplexität vergleichbaren Situation übertragen werden (z.B. Messung des Blutdrucks bei einer anderen Bewohnerin).
Personengebunden instruiert	Die Aufgabe ist von einer dafür ausgebildeten und beauftragten Person instruiert worden. Die Instruktion erfolgte personenspezifisch und bezieht sich ausschliesslich auf eine konkrete, grundsätzlich stabile Situation mit einem klar definierten Setting. Die Aufgabe kann nach der Instruktion nur bei der betreffenden Bewohnerin ausgeführt und nicht auf einen anderen Bewohner übertragen werden.
„wenn gelernt“	Die Aufgabe kann selbstständig und in voller Kompetenz ausgeführt werden, wenn diese im Rahmen der Ausbildung oder Zusatzausbildung gelernt worden ist und Teil des Ausbildungsplans war.

Quellenangabe Kompetenzregelung

Verband gemeinnütziger Basler Alterspflegeheime (vap): Arbeitspapier Kompetenzprofile. 3. überarbeitete Auflage 2014

Die FBH empfiehlt den Einrichtungen, sich zusätzlich an folgenden Dokumenten des Verbandes Heime & Institutionen Schweiz CURAVIVA zu orientieren:

- Empfehlung flankierende betriebliche Massnahmen als Ergänzung zum Fachkurs zwecks Erweiterung medizinaltechnischer Kompetenzen⁵
- Empfehlungen zur Auswahl eines Bildungsanbieters für einen Fachkurs zur Erweiterung medizinaltechnischer Kompetenzen⁶

⁵ Zu finden unter: <http://upload.sitesystem.ch/7589311EBD/5D242FAD61/8F707193A3.pdf> (Stand 14.10.2014)

⁶ Zu finden unter: <http://upload.sitesystem.ch/7589311EBD/5D242FAD61/203D5A60E8.pdf> (Stand 14.10.2014)

Anhang I

Beispiel Persönlicher Kompetenznachweis

Persönlicher Kompetenznachweis für medizinaltechnische Verrichtungen

Dieser Nachweis gilt während der Anstellungsdauer der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters im *(Name der Einrichtung)* und für den unten genannten Arbeitsort. Die korrekte Ausübung der medizinischen Verrichtungen und das Einhalten des individuellen Kompetenzrahmens ist ein Thema beim jährlichen Mitarbeitenden-Gespräch.

Name	
Pflichtenheft / Stellenbeschreibung als	
Ausbildung	
Arbeitsort (Wohnheim)	
Anstellung im <i>(Name der Einrichtung)</i> seit	

Die strukturierte Einführung, Instruktion, Ausführung, Kontrolle und Dokumentation der medizinaltechnischen Verrichtungen durch ausgebildete Fachpersonen bzw. dafür autorisierte Personen führt zum Erwerb von Kompetenzen innerhalb der drei möglichen Kompetenzstufen A, B, C gemäss der Kompetenzenregelung der Fachstelle Behindertenhilfe.

Nr.	Verrichtung	Instruktion (Datum/Visum) ⁷		Kontrolliertes Üben unter Aufsicht (Datum/Visum) ⁵	Ausführung ohne Beglei- tung mit Stich- Kontrollen (Datum/Visum) ⁵	Bewilligung selbständige Ausführung (Datum/Visum) ⁵	Kompetenz- Stufe	Theoretische Grundlagen / Links	Bemerkungen ⁸
		allgemein	personen- gebunden						

⁷ Die von der führungsverantwortlichen Person für die Instruktion autorisierte Fachperson visiert die erlernten Teilschritte auf dem persönlichen Kompetenznachweis der betreffenden Mitarbeiterin / des betreffenden Mitarbeiters.

⁸ Beispielsweise kann festgelegt werden, wann die nächste Überprüfung stattfindet.

Anhang II Beispiel Autorisierung für die Instruktion von Medizinaltechnischen Verrichtungen

Wohngruppe

Thema / Verrichtung	Ganze Wohngruppe	BewohnerIn (Name)	Für Instruktion autorisiert	Datum	Für Bewilligung autorisiert	Datum	Theoretische Grundlagen / Links	Bemerkungen
PEG-Handling							Standards zum Umgang mit PEG-Sonde vom (Datum)	
Magensonde							Grundlagen erarbeitet am (Datum)	Abgelegt in Bewo-Dokumentation
Blutdruck / Puls messen								
Verabreichen von Medikamenten							Konzept Medikamenten-Management vom (Datum)	
Ärztliche Verordnungen entgegennehmen, schriftl. festhalten, umsetzen								
Kompressionsstrümpfe								Betreuungsplan
Verbandwechsel								Betreuungsplan

Quellenangabe Persönlicher Kompetenznachweis

Bürgerspital Basel: Persönlicher Kompetenznachweis und Liste der Medizinaltechnischen Verrichtungen (Version 15.12.2011)